

28. August 2015

Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV)

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 8i Absatz 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV) [BSG 860.111],
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Direktionsverordnung regelt den Maximalbetrag bestimmter situationsbedingter Leistungen im Rahmen der individuellen Sozialhilfe.

Art. 2

Umfang der Kostenübernahme

Die Kosten von situationsbedingten Leistungen werden innerhalb der Maximalbeträge dieser Verordnung grundsätzlich im Umfang des mit Quittung belegten Betrages übernommen.

2. Unterbringungskosten

Art. 3

Voraussetzungen für Kostenübernahme

Der Maximalbetrag für Unterbringungskosten wird ausgerichtet, wenn die Unterbringung

- a einvernehmlich und dauerhaft ist,
- b unabdingbar für das Wohl des oder der bedürftigen Minderjährigen ist,
- c die Erziehung, die Unterstützung und die Betreuung von Minderjährigen anstelle ihrer gesetzlichen Vertreter bezweckt und
- d in einer Institution mit einer Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde oder in einer Pflegefamilie mit einer Bewilligung gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) [SR 211.222.338] erfolgt.

Art. 4

Maximalbetrag

¹ Pro Tag, den die Minderjährigen in der Institution oder der Pflegefamilie verbringen, werden grundsätzlich unabhängig von der Unterbringungsart Unterbringungskosten bis maximal 300 Franken übernommen.

² Bei einer kurzfristigen Abwesenheit des oder der Minderjährigen wird derjenige Betrag bezahlt, der im Zeitpunkt der Unterbringung zwischen Sozialdienst und Institution oder Pflegefamilie für solche Abwesenheiten vereinbart wurde.

Art. 5

Gedeckte Aufwände

¹ Die Unterbringungskosten umfassen den Pflege- und Betreuungsaufwand des oder der Minderjährigen durch die Institution oder die Pflegefamilie (Art. 6) sowie den Sachaufwand (Art. 7).

² Nebenkosten (Art. 8) sind nicht Bestandteil der Unterbringungskosten.

Art. 6

Pflege- und Betreuungsaufwand

¹ Als Pflege- und Betreuungsaufwand gelten sämtliche Kosten, welche direkt durch die Pflege, die Erziehung und die Betreuung entstehen.

² Nicht Bestandteil der Pflege- und Betreuungskosten bilden insbesondere Kosten für

- a die Vermittlung eines Platzes in einer Pflegefamilie und
- b den schulischen Unterricht anstelle des Besuchs einer öffentlichen Volksschule.

Art. 7

Sachaufwand

Zum Sachaufwand gehören Kosten für

- a Ernährung,
- b Unterkunft,
- c gemeinsame Freizeitaktivitäten der Institution oder der Pflegefamilie sowie insbesondere Auslagen für Sportgeräte, Spiele, Bücher, Zeitschriften und Bastelmaterial.

Art. 8

Nebenkosten

Als Nebenkosten gelten insbesondere folgende Aufwände:

- a medizinische Grundversorgung,
- b Bekleidung und Schuhe,
- c Verkehrsauslagen für Schulweg, Ausbildung oder Arbeit,
- d individuelle Freizeitaktivitäten,
- e Taschengeld,
- f weitere Nebenkosten, die bei Bedarf anfallen.

Art. 9

Schulbildung

Schulkosten für Minderjährige, die dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule nicht folgen können, nach Artikel 18 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (Volksschulgesetz, VSG) [BSG 432.210] ausgeschult sind und deren Schulkosten gemäss der Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV) [BSG 432.281] nicht übernommen werden, werden bis zum Maximalbetrag von 150 Franken pro Schultag übernommen.

3. Weitere situationsbedingte Leistungen mit Maximalbetrag

Art. 10

Transportkosten

¹ Eine bedürftige Person hat ihren Umzug inkl. Transport, Entsorgung und Reinigung grundsätzlich selbstständig durchzuführen.

² Es werden Mietkosten für einen Personenwagen oder Kleinlaster inkl. Versicherung und Benzin für einen Umzug innerhalb des Kantons Bern bis zum Maximalbetrag von 250 Franken übernommen.

³ Bei einem Wegzug aus dem Kanton Bern kann der Maximalbetrag gemäss Absatz 2 angemessen erhöht werden.

Art. 11

Umzugskosten

¹ Ist eine bedürftige Person aus besonderen Gründen nicht in der Lage, einen Umzug selbstständig zu erledigen, können für einen Umzug innerhalb des Kantons Bern Umzugskosten inkl. Transport übernommen werden von bis zu:

- a 800 Franken für einen Einpersonenhaushalt,

- b* 1000 Franken für einen Zweipersonenhaushalt,
- c* 1200 Franken für einen Dreipersonenhaushalt,
- d* 1400 Franken für einen Vierpersonenhaushalt,
- e* 1500 Franken für einen Haushalt ab fünf Personen.

² Als besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere

- a* bereits bekannte gesundheitliche Einschränkungen,
- b* ein nicht vorhandener Führerausweis oder eine eingeschränkte Fahrtauglichkeit.

³ Bei einem Wegzug aus dem Kanton Bern kann der Maximalbetrag gemäss Absatz 1 angemessen erhöht werden.

Art. 12

Reinigungskosten

¹ Ist eine bedürftige Person aus besonderen Gründen nicht in der Lage, die Umzugsreinigung selbstständig zu erledigen, können Reinigungskosten übernommen werden von bis zu:

- a* 600 Franken für einen Einpersonenhaushalt,
- b* 700 Franken für einen Zweipersonenhaushalt,
- c* 800 Franken für einen Dreipersonenhaushalt,
- d* 900 Franken für einen Vierpersonenhaushalt,
- e* 1000 Franken für einen Haushalt ab fünf Personen.

² Als besondere Gründe im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere bereits bekannte gesundheitliche Einschränkungen.

Art. 13

Möbiliar

¹ Der Maximalbetrag für eine Erstausrüstung für einen Einpersonenhaushalt beträgt 1500 Franken. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt wird ein Betrag von 500 Franken angerechnet.

² Für Ersatzanschaffungen gelten folgende Maximalbeträge bis zu:

- a* 300 Franken pro Person für eine Matratze inkl. Molton und Lieferung,
- b* 250 Franken pro Person für ein Bettgestell inkl. Lattenrost und Lieferung,
- c* 100 Franken pro Person für eine Bettdecke inkl. Bettwäsche,
- d* 50 Franken pro Person für ein Kopfkissen inkl. Überzug,
- e* 200 Franken für ein Sofa,
- f* 150 Franken für einen Schrank,
- g* 200 Franken für einen Esstisch,
- h* 40 Franken für einen Stuhl,
- i* 100 Franken für ein Büchergestell,
- k* 80 Franken für einen Staubsauger.

Art. 14

Elektronische Geräte

¹ Die Kosten zur Anschaffung eines TV-Gerätes pro Haushalt werden einmalig bis zum Maximalbetrag von 400 Franken übernommen. Anstelle eines TV-Geräts kann bis zum gleichen Maximalbetrag wahlweise auch ein Computer angeschafft werden.

² Computer werden zusätzlich zu einem TV-Gerät finanziert, wenn diese für eine Ausbildung oder aus anderen Gründen dringend notwendig sind. Für einen zusätzlichen Computer werden maximal Kosten bis zu 400 Franken übernommen.

Art. 15

Freizeitaktivitäten Minderjähriger

¹ Ausserschulische Freizeitaktivitäten werden für Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres übernommen, wenn diese Freizeitaktivitäten zur Entwicklung, zur Integration, aus präventiver Hinsicht oder aus gesundheitlichen Gründen zum Wohl des oder der Minderjährigen zwingend erforderlich sind.

² Pro Jahr wird ein Maximalbetrag von bis zu 600 Franken übernommen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Einführung des Maximalbetrags

Für bestehende Unterbringungsverhältnisse gilt der Maximalbetrag gemäss Artikel 4 Absatz 1 spätestens ab 1. Oktober 2016.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bern, 28. August 2015

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor:
Perrenoud

Anhang

28.8.2015 DV

BAG 15–58, in Kraft am 1. 10. 2015